

Bern, den 26. September 1892.

Reorganisation des Bundesrathes.

Bericht der Handelsabtheilung des Departements des Auswärtigen.

Die Handelsabtheilung des Departements des Auswärtigen stellt sich zu folgenden Bemerkungen über die Folgen der im Jahre 1887 stattgefundenen Reorganisation des Bundesrathes voran.

Die Hauptänderung bestand darin, dass das für den politischen Theil des Departements zuständige Ministerium anstatt der bis dahin bestehenden Leitung durch den jeweiligen Bundespräsidenten einen ständigen Chef erhielt und durch Zuteilung des Handels und einiger anderer Geschäftszweige des bisherigen Handels- und Landwirtschafts-Departements zu einem „Departement des Auswärtigen“ erweitert wurde.



Lauch zuerüchst gesagt werden,
 daß die Vereinigung der großen Erwerbs-,
 jungen Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie
 und Handel in dem glücklichen die Volkswirtschaft
 repräsentierenden Handel, und
 Landwirtschaftsdepartement eine
 wirksame Formweise und glückliche war.

Zugleich muß aber auch konstatiert
 werden, daß die Geplante dieses
 Departements, in Folge der vorerwähnten Ein-
 sorge für die Landwirtschaft und der sich
 erfinden geblieben und allgemein
 sozialen Probleme (geerbliches Leiden),
 wesen, Gewerbe, Innungen, allgemein
 Gesellschaft, Versicherungswesen etc.) auch
 und auch einer Lösung angenommen
 werden, welche an einer einzigen Departement
 Amtsbefugnisse zeitweise allzu große Anfor-
 derungen stellt. Als die Reorganisations-
 sorge wirkte, stand zugleich auch die
 Klärung unserer Handelsbeziehungen mit
 den Nachbarstaaten und mit Spanien bevor-
 eine Aufgabe welche für sich allein die Kraft
 eines Departements weitgehend ein-
 längeren Periode in hohem Grade in Anspruch
 nehmen müßte.

Unter diesen Umständen er-

sich in die Leitung des Handels als eine
 praktisch sehr wesentliche und zweckdienliche
 Einrichtung. Durch dessen Vereinigung mit
 den politischen Angelegenheiten auf dem
 Kombination, welche in Folge des mannig-
 faltigen Zusammenhanges von Politik und
 Handel, des gemeinsamen Verkehrs mit
 unsern Gesandtschaften und Konsulaten, wie
 auch mit den diplomatischen Vertretungen des
 Auslandes, in der Beförderung der Formellen und
 materiellen Geschäftsbesorgung nicht zu fördern,
 ließ sich ein Punkt, in welchem über die den
 Vorteil in sich selbst, daß der Chef des
unsern Exports, jederzeit im Falle
von Handelsverträgen in wesentlichen
Wegen die erforderliche Aufmerksamkeit
haben zu können.

Dieser letztere Punkt wird
 bei der Zuteilung des Handels Staats in beson-
 dere Weise Rücksicht zu nehmen sein. Vollte
 trotz der bisherigen Erfahrungen, welche uns
 für eine ungelungene Leitung der jetzigen
 Organisation sprechen, die Größe, weite
 der Verantwortlichkeit der politischen Ange-
 legenheiten wieder festgestellt werden, so
 könnte offenbar von einer Leitung des

Handels bei dem letzten Romm die Rede
 sein. Obgleich das sog. handelspolitische Romm,
 Anjehr und damit die so. z. mit Kraft viel.
 yersirftester ^{großer} Handelsvertrags, Campagne so,
 zupreyen bereits hinter uns liegt, werden vor.
 uns sichtlich auch die kommerziellen Ange.
 lagen stehen die müssen jedoch die imange,
 letzte Anknüpfungspunkt des Leitens derselben
 in Angriff nehmen. Unsere Handelsbeziehun.
 gen sind nur mit Unstetigkeit und Anstän.
 digkeit. Ungewissheit für eine längere Periode
 fast gesehelt. Mit Italien und Spanien war,
 den möglicherweise schon im Jahre 1897 ein,
 müssen Unterhandlungen anzuknüpfen
 sein. Was Frankreich betrifft, wissen wir
 nichts Handelsvertragskommen mit diesem
 Lande, ganz abgesehen von der möglichen An.
 wesenheit derselben durch die Parlamente,
 nur als ein Prosoponim zu betrachten; unsere
 Beziehungen mit Frankreich müssen kon.
 sequent im Auge behalten werden und
 es wird für möglicherweise noch eine schwe.
 rige und langwierige Aufgabe zu lösen
 sein.

Daß der Handel nicht ohne die Ge.
 setze ungünstiger Folgen bei einem Un.
 zustande bleiben könnte, an dieser

Spitze jedes Jahr ein neues Gef. tritt, und
 daß vordem bei seiner allfälligen Züf-
 lung zu einem anderen Departement sehr
 darauf zu achten wäre, in welchem Grade
 der Gef. derselben von seinen übrigen Ver-
 waltungszweigen in Anspruch genommen
 wird, geht aus dieser Vorlage zur Gemü-
 theren und bedarf keiner weiteren Begrün-
 dung.

Wie die beiliegenden Deberpf.
 anzeigen, hat der Handel, wie alle Zweige
 der Landesverwaltung außer denjenigen
 der politischen Angelegenheiten, bisher immer
 eine stetige und stief unbedeutende Probleme
 nicht übermäßig belastete Leitung gehabt,
 aber welche die Erweiterung der zu lösenden
 größten Aufgaben zur Förderung von
 Handel und Industrie vor nicht un-
 geringen waren.

Von 1848-1873 war der Han-
 del mit der Zollverwaltung vereinigt, wel-
 che demnach wohl nicht mit den Finanzen
 und den jüngeren Zweigen der Landrenten,
 Kontrolle, Akzisenverwaltung etc. verknüpft
 war. Während dieser 25-jährigen Periode,
 in welcher welcher namentlich die Handels-
 beziehung mit dem Ausland (größtenteils)

(Hilfs zum ersten Male) durch Verträge zu
 regeln waren, stand das Departement mit
 einigen Unterbrechungen in Folge von
 Präsidialaufstellungen und Kassenveränderungen,
 hauptsächlich unter der Leitung des Landes-
 rathe Frey, Herosee (1848-1866) und
 seines Nachfolgers Hall (1867-1873). Es
 folgte darauf die kurze Periode der Vermin-
 gung mit dem Eisenbahndepartement (1874-
 1878). An diese schloß sich die 9 jährige Ver-
 einigung von Handel und Landwirtschaft
 (1879-1887), unter der nur durch eine
 Präsidialaufstellung unterbrochenen Leitung des
 jetzigen Chef des Departements, des Aus-
 wärtigen, während welcher die Handels-
 verträge mit Belgien, Italien (1879), Preußen
 (1880), Venedig (1881), Frankreich (1882),
 Italien (1883), Roumanien (1885), Rumänien
 (1886), Griechenland (1887), Spanien, Bul-
 garien (1883) abgeschlossen wurden, und in
 welcher ferner die erste Umgestaltung des
 Fabriksystems und die Gesetzgebung über die
 Schutzpflicht, ferner die Gesetzgebung, von
 kaiserlicher Regelung und Organisation be-
 treffend das gemeinsame gräfliche Eigentum,
 das Gesetz und die Einrichtung betreffend
 die Kontrolle der Gold- und Silber-,

wurden und den Verkauf von Gold, und
Silberabfällen, die Einweisung des Handels,
registers und des Handelscontobuchens etc.
fällt. —

Wir nach dem Gesagten im Falle
der Wiederherstellung der freisinnigen Orga-
nisation des politischen Departements
unmühevoll eine Einigung des Handels in
ein anderes der bestehenden Departements
wäre nun über das selbe sehr schwierig,
weil diese bereits sämtlich sehr unzu-
fuhren Anordnungen getroffen und nicht
dies eine so bedeutenden neuen Ge-
schäftszweig wie diejenigen des Handels
entwickelt worden sind, und gleichzei-
tig in wesentlichen Maaße von anderen
Zweigen unterstutzt zu werden. Dieses
sich aber wieder wieder, allgemain
Verpflichtungen in verschiedenen Depart.
amenten zur Folge, womit man Handel,
Handel verbunden wären, und so mühte
vermögenschaft werden, daß in wenigen
Jahren sich das Bedürfnis einer über-
mühtigen Reorganisation selbst
mühten würde. Eine günstige Wieder-
holung solcher Umverordnungen
dürfte sich nun nicht mehr erwarten lassen

sein Wohlthun.

Die Mühsamkeit der Erlaffung
des jetzigen, praktisch bewährten
parlamentarischen Ausschusses scheint
uns nach uns diesen Erwägungen
fernzuziehen. —

4. Lektionen.